

Regelung der Ärztkammer Berlin für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Fortbildung nach dem Fortbildungscurriculum der Bundesärztkammer „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ oder „Nicht-ärztlicher Praxisassistent“ nach § 87 Absatz 2b Satz 5 Fünftes Sozialgesetzbuch aus dem Jahr 2010

Vom 10. September 2015

Telefon: 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztkammer Berlin hat gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Ärztkammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABl. 2004, S. 708), die zuletzt durch die Zweite Änderung vom 11. Juni 2014 (ABl. 2015, S. 552) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 beschlossen, dass die Ärztkammer Berlin aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. September 2015 folgende Regelung für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen im Rahmen von Fortbildungen nach dem Fortbildungscurriculum der Bundesärztkammer für Medizinische Fachangestellte und Arzthelfer/innen „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Absatz 2b Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB-V) aus dem Jahr 2010 – (Fortbildungscurriculum) erlässt.

Inhalt

- § 1 Zuständigkeit der Ärztkammer Berlin
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Verschwiegenheit, Befangenheit und Ausschluss, Öffentlichkeit
- § 4 Termine, Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Entscheidung über die Zulassung
- § 6 Gebühren
- § 7 Inhalt und Gliederung der Lernerfolgskontrolle
- § 8 Verlauf der Lernerfolgskontrolle
- § 9 Bewertung, Ergebnisfeststellung, Wiederholung
- § 10 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit der Ärztkammer Berlin

Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung nach dem Fortbildungscurriculum erworben wurden, führt die Ärztkammer Berlin Lernerfolgskontrollen nach Maßgabe dieser Regelung für Antragstellerinnen oder Antragsteller durch, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztkammer Berlin

1. in einem Arbeitsverhältnis stehen oder
2. ihren Wohnsitz haben oder
3. an einer von der Ärztkammer Berlin durchgeführten oder anerkannten Maßnahme der Fortbildung nach dem Fortbildungscurriculum im Direktunterricht teilgenommen haben.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der in dieser Regelung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben errichtet der Vorstand der Ärztkammer Berlin einen Prüfungsausschuss und beruft Mitglieder und Stellvertreter gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 56 Absatz 1 Satz 2, § 40 Berufsbildungsgesetz). Die Bestimmung des Ausschussvorsitzes sowie die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen richten sich nach § 56 Absatz 1 Satz 1, § 41 Berufsbildungsgesetz. Die Ärztkammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Ärztekammer Berlin zahlt für bare Auslagen und Zeitversäumnis im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Ausschuss eine angemessene Entschädigung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird; die Höhe der Entschädigungssätze wird mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Lande Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt.

§ 3 Verschwiegenheit, Befangenheit und Ausschluss, Öffentlichkeit

(1) Die mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 befassten Personen sowie Gäste und einbezogene Hilfspersonen haben über alle Verwaltungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Berlin.

(2) Für den Ausschluss von Personen bei der Zulassung und Durchführung der Lernerfolgskontrolle gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten der Ärztekammer Berlin vom 19. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Lernerfolgskontrollen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der die Aufsicht über die Ärztekammer Berlin führenden Behörde und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer Berlin können anwesend sein. Die Ärztekammer Berlin kann andere Personen als Gäste zulassen.

§ 4 Termine, Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Ärztekammer Berlin legt die Termine für die Lernerfolgskontrollen fest und gibt sie sowie die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Ärztekammer Berlin. Der Antrag ist nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Fristen und Vorgaben zu stellen. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zulassung verweigert werden.

(3) Die Zulassung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem Erwerb eines qualifizierenden Abschlusses im Sinne des Fortbildungscurriculums (Medizinische/r Fachangestellte/r, Arzthelfer/in, Abschluss nach dem Krankenpflegegesetz) und einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in einer hausärztlichen Praxis in einem Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren an mindestens 90 % der erforderlichen theoretischen Fortbildungen und Fortbildungen im Notfallmanagement sowie an den erforderlichen praktischen Fortbildungen nach dem Fortbildungscurriculum teilgenommen hat. Die theoretischen Fortbildungen sowie Fortbildungen im Notfallmanagement müssen von einer Landesärztekammer durchgeführt oder anerkannt worden sein. Der erforderliche Teilnahmeumfang wird nach den Vorgaben des Fortbildungscurriculums (Ziffer 1.1 und 1.5) durch die Dauer der Berufstätigkeit nach einem qualifizierenden Abschluss im Sinne des Fortbildungscurriculums bestimmt. Fortbildungsabschnitte, die nicht nach dem Fortbildungscurriculum absolviert wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über die Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) verfügen, müssen über diese Qualifikation hinaus nach Art und Umfang theoretische und praktische Fortbildungen gemäß der zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband/Institut für hausärztliche Fortbildung im Januar 2014 getroffenen Festlegung absolviert haben.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person
2. Prüfungszeugnis Medizinische/r Fachangestellte/r, Arzthelfer/in, Abschluss nach dem Krankenpflegegesetz
3. Nachweis/e von Arbeitgebern/innen über mindestens 3 Jahre Berufstätigkeit in einer hausärztlichen Praxis
4. Bestätigungen von Arbeitgebern/innen über die zur Bestimmung des Fortbildungsumfanges erforderliche qualifizierte Berufstätigkeit

5. Nachweise über die Teilnahme an den erforderlichen theoretischen Fortbildungen sowie Fortbildungen im Notfallmanagement
6. Nachweise über die Teilnahme an den erforderlichen praktischen Fortbildungen (Hausbesuchsprotokolle und Kurzbeschreibungen/Falldokumentationen)
7. Angaben und Nachweise zu einem geltend gemachten Nachteilsausgleich (§ 8 Absatz 6).

Die Ärztekammer Berlin kann von der Vorlage von Nachweisen im Rahmen der Antragstellung absehen, wenn und soweit sie anderweitig Kenntnis von dem Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erhalten hat.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig unter Angabe des Termins und des Orts der Lernerfolgskontrolle einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das besondere Antragsrecht behinderter Menschen nach § 8 Absatz 6 ist hinzuweisen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Entscheidung kann bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Lernerfolgskontrolle widerrufen werden, insbesondere wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben getroffen wurde.

§ 6 Gebühren

(1) Die Ärztekammer Berlin erhebt für die Lernerfolgskontrollen Gebühren, die von den Antragstellerinnen oder Antragstellern zu tragen sind. Die Gebühren werden mit Antragseingang fällig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Die Ärztekammer Berlin kann die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle versagen, wenn die fälligen Gebühren nicht bezahlt worden sind.

(2) Wird der Antrag auf Zulassung vor Beginn der Lernerfolgskontrolle schriftlich zurückgenommen oder abgelehnt oder kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus wichtigem Grund nicht an der Lernerfolgskontrolle teilnehmen oder wird die Lernerfolgskontrolle wiederholt (§ 9 Absatz 5), so ist die ermäßigte Gebühr zu tragen. Antragsteller, die aus wichtigem Grund nicht an der Lernerfolgskontrolle teilnehmen konnten, haben für die nächste Teilnahme ebenfalls die ermäßigte Gebühr zu tragen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich nachzuweisen.

§ 7 Inhalt und Gliederung der Lernerfolgskontrolle

(1) Die schriftliche Lernerfolgskontrolle wird in deutscher Sprache durchgeführt. Sie dauert mindestens 60 Minuten und erstreckt sich auf die Inhalte des Gebietes „Medizinische Kompetenz“ der theoretischen Fortbildung nach Ziffer 1.3 b) des Fortbildungscurriculums. Wird sie im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, kann die Mindestdauer von 60 Minuten unterschritten werden. Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Satz 5 erfüllen, ist in Bezug auf die Dauer und die Inhalte der Lernerfolgskontrolle die zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband/Institut für hausärztliche Fortbildung im Januar 2014 getroffenen Festlegung zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Anforderungen nach Absatz 1 die Aufgaben der Lernerfolgskontrolle. Nimmt die Ärztekammer Berlin an einem überregionalen Aufgabenverbund teil, sind die von einem im Rahmen dieses Verbundes eingerichteten Gremium erstellten oder ausgewählten Aufgaben zu übernehmen, sofern die Zusammensetzung des Gremiums den Vorgaben nach § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz genügt.

§ 8 Verlauf der Lernerfolgskontrolle

(1) Die Ärztekammer Berlin regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Teilnehmer der Lernerfolgskontrolle selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfs- und Arbeitsmitteln arbeiten.

(2) Die Aufgaben sind der Aufsicht verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Beginn der Lernerfolgskontrolle verschlossen zu halten.

(3) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Lernerfolgskontrolle haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Lernerfolgskontrolle teilzunehmen. Sie sind vor Beginn über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Lernerfolgskontrolle ausdrücklich gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Entstehen durch die Störung erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet die Ärztekammer Berlin über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen oder die Gewährung einer Zeitverlängerung nach billigem Ermessen.

(5) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer der Lernerfolgskontrolle, die oder der sich einer Täuschungshandlung schuldig macht, kann die Ärztekammer Berlin die weitere Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Ärztekammer Berlin die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Lernerfolgskontrolle für „nicht bestanden“ erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb von einem Jahr nachträglich festgestellten Täuschungen.

(6) Bei der Durchführung der Lernerfolgskontrolle werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt (Nachteilsausgleich). Dies gilt insbesondere für die Dauer der Lernerfolgskontrolle, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Lernerfolgskontrolle nachzuweisen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Ärztekammer Berlin.

§ 9 Bewertung, Ergebnisfeststellung, Wiederholung

(1) Die Lernerfolgskontrollen sind wie folgt zu bewerten: 100,00 - 50,00 Punkte = bestanden, 49,99 - 0,00 Punkte = nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen fest. Wird die Lernerfolgskontrolle im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, können sich die Feststellung und die Niederschrift darauf beschränken, dass die Auswertung der Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Punktezuordnung und das Feststellen des Bestehens oder Nichtbestehens ordnungsgemäß erfolgt sind.

(3) Nach Bestehen der Lernerfolgskontrolle erteilt die Ärztekammer Berlin ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält:

1. Bezeichnung der Fortbildung sowie der Lernerfolgskontrolle
2. Personalien der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
3. Bestehen der Lernerfolgskontrolle
4. Datum der Lernerfolgskontrolle
5. Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der oder des Vertreters oder Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.

(4) Das Nichtbestehen der Lernerfolgskontrolle wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von der Ärztekammer Berlin schriftlich mitgeteilt. Auf die Bedingungen der Wiederholungsmöglichkeit (Absatz 5) ist hinzuweisen.

(5) Eine nicht bestandene Lernerfolgskontrolle kann innerhalb der zeitlichen Vorgaben nach § 4 Absatz 1 frühestens zum nächsten von der Ärztekammer Berlin festgelegten Termin wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholung erzielten Ergebnisse.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

Auf Antrag ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Einsicht in ihre oder seine Unterlagen zu gewähren. Die Zulassungsunterlagen sowie die schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind ein Jahr, Niederschriften sowie Dokumentationen der Ergebnisse sind zehn Jahre nach Abschluss der Lernerfolgskontrolle aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
